

3. Änderungssatzung

zur Friedhofssatzung der Stadt Wörrstadt vom 14.05.2008

in der Fassung vom 16.09.2022

vom 04.07.2024

Der Stadtrat der Stadt Wörrstadt hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes für Rheinland-Pfalz (BestG) in der Sitzung am 27.05.2024 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel I

Folgende Regelungen der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Wörrstadt vom 14.05.2008 in der Fassung vom 16.09.2022 werden wie folgt neu gefasst:

§ 1: § 8 Abs. 3:

- (3) Auf dem Urnengemeinschaftsgrabfeld (§ 15 Abs. 5) und auf dem Urnenbaumgrabfeld (§ 15 Abs. 6) sind nur Urnen aus biologisch abbaubarem Material zugelassen.

§ 2: § 15 Abs. 1 f):

- (1f) Urnenbaumgrabstätten

§ 3: § 15 Abs. 6:

- (6) Urnenbaumgrabstätten sind Aschenstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Sie werden der Reihe nach vergeben. Die Bestattungsfläche wird als öffentliche Grünfläche unterhalten. In einer Grabstelle dürfen zwei Urnen übereinander beigesetzt werden.

§ 4: Überschrift zu § 20a sowie § 20a Abs. 4:

§ 20a

Gestaltung der Grabstätten auf anonymen Urnengrabfeldern, Urnengemeinschaftsgrabfeldern, Urnenbaumgrabfeldern und an Urnenkammern

- (4) Die Bestattungsfläche auf dem Urnenbaumgrabfeld wird als öffentliche Grünfläche unterhalten. Die Grabstätten werden mit einer Bronzeplatte abgedeckt. Die Bronzeplatten werden einheitlich von der Stadt bestellt und

verlegt. Die Kosten hierfür tragen die Nutzungsberechtigten. Auf Wunsch der Nutzungsberechtigten kann die Platte mit bis zu 4 Metallschildern beschriftet werden. Die Metallschilder werden durch die Stadt Wörrstadt beschafft und angebracht. Die Gravur erfolgt durch die Nutzungsberechtigten auf deren Kosten. Sonstige Einfassungen, Grabsteine oder individueller Grabschmuck sind nicht zulässig.

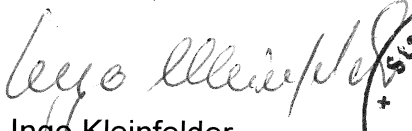
§ 9: § 31 Abs. 1 Nr. 6:

6. die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale oder sonstige Gestaltungsvorschriften nicht einhält (§§ 19, 20 und 20a),

Artikel II

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wörrstadt, 04.07.2024



Ingo Kleinfelder,
Bürgermeister der
Stadt Wörrstadt



Bekanntgemacht im Nachrichtenblatt
der Verbandsgemeinde Wörrstadt

Nr. 29 vom 18.07.2024

Wörrstadt, den 11.07.2024

Im Auftrag

